Anzeige der Herstellungs- u. Importorte von kosmetischen Mitteln gemäß § 3 Kosmetik-Verordnung (Anzeigepflichten)

Wir teilen Ihnen mit, dass unsere Firma

Eigenherstellung von kosmetischen Mitteln (Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

kosmetische Mittel **selbst herstellt** und unter eigenem Namen/eigener Marke in Verkehr bringt

Herstellungsort in Hessen: die o.g. Firmenadresse

andere Adresse

[weitere Herstellungsorte in Hessen bitte auf gesondertem Blatt beifügen]

Verantwortliche Person / Zugang zur Produktinformationsdatei (PID) nach Art. 4 u. Art. 11 EU-Kosmetik-Verordnung 1223/2009 unter:

unserer o. g. Firmenadresse [Anschrift, die auch auf dem Etikett angegeben wird] unserem Herstellungsort [Anschrift, die auch auf dem Etikett angegeben wird]

Lohn - Herstellung von kosmetischen Mitteln (Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

kosmetische Mittel im Lohnauftrag herstellt

Herstellungsort in Hessen: die o.g. Firmenadresse

andere Adresse

[weitere Herstellungsorte in Hessen bitte auf gesondertem Blatt beifügen]

Importeur von kosmetischen Mitteln (Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

kosmetische Mittel erstmals* in die Europäische Union einführt

Einfuhrort in der EU:

[* Hier ist der erstmalige Import des Produkts durch die anzeigende Firma anzugeben]

Verantwortliche Person / Zugang zur Produktinformationsdatei (PID) nach Art. 4 u. Art. 11 EU-Kosmetik-Verordnung 1223/2009:

unter unserer o. g. Firmenadresse [Anschrift, die auch auf dem Etikett angegeben wird]

bei einer in der Gemeinschaft ansässigen Person, die durch ein schriftliches Mandat als verantwortliche Person [Anschrift, die auch auf dem Etikett angegeben ist] benannt wurde und dieses angenommen hat

[freiwillige Angabe]

Ort, Datum	Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Die Hersteller/Importeure und (unter bestimmten Umständen) auch die Händler von kosmetischen Mitteln haben als sog. "verantwortliche Personen" einige rechtliche Vorgaben zu beachten und unterliegen bestimmten Verpflichtungen. Rechtlich zugrunde liegt im Zusammenhang mit dem Herstellen/Importieren und Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln in erster Linie die **Verordnung (EG) 1223/2009** (EU- KosmetikV) sowie die **nationale Kosmetik-Verordnung** (KosmetikV). Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb des Gemeinschaftsgebiets als "verantwortliche Person" benannt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden. Für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel gewährleistet die verantwortliche Person die Einhaltung der in der EU-KosmetikV aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

Gemäß Art.13 EU-KosmetikV besteht eine **Verpflichtung zur Notifizierung** der kosmetischen Mittel vor dem Inverkehrbringen beim zentralen europäischen Meldeportal **CPNP** (Cosmetic Products Notification Portal). Weitere Informationen bzgl. der Notifizierung und allgemeine Informationen zu kosmetischen Mitteln finden Sie beim **BVL** (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) unter dem nachfolgenden Link: https://www.bvl.bund.de/DE/03 Verbraucherprodukte/03 AntragstellerUnternehmen/02 Kosmetik/bgs Kosmetik no de.html.

Laut § 9 (1) Nr.1 KosmetikV handelt **ordnungswidrig** im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), **wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige des Herstellungs- oder Importortes** gemäß § 3 KosmetikV (oder auch Änderungen des angezeigten Herstellungs- oder Importortes) **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet!**